

Entwurf

1. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Verden über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Panzenberg des Trinkwasserverbandes Landkreis Verden in Verden (Aller) vom 28.September1983

Aufgrund der §§ 51 und 52 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (Bundesgesetzblatt I S. 2585) und § 91 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64) wird die Verordnung des Landkreises Verden über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Panzenberg des Trinkwasserverbandes Landkreis Verden in Verden (Aller) vom 28.September1983 wie folgt geändert:

§ 1

Es wird folgender § 2a eingefügt:

Das durch diese Verordnung festgesetzte Wasserschutzgebiet überlappt sich auf einer Teilfläche mit dem durch Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) festgesetzten Wasserschutzgebiet Wasserwerk Süd des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land vom 21.12.2011. Diese Teilfläche ist in der Anlage zu § 2a dieser Verordnung schraffiert dargestellt.

In diesem Überlappungsbereich gilt die Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Festsetzung des Wasserschutzgebietes Wasserwerk Süd des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land vom 21.12.2011 einschließlich der dort aufgeführten Verbote, eingeschränkt zulässigen oder zulässigen Handlungen. Die Regelungen der Verordnung des Landkreises Verden über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk des Trinkwasserverbandes Landkreis Verden in Verden (Aller) vom 28. September 1983 – also der vorliegenden Verordnung – sind im Überlappungsbereich nur hinsichtlich dieses § 2a und im Übrigen nicht anzuwenden.

§ 2

Diese 1. Änderung der Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Landkreis Verden in Kraft.

Rotenburg (Wümme),

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat